



Verordnung des WBF über die Gewährung von Steuererleichterungen im Rahmen der Regionalpolitik

Erläuternder Bericht

Juni 2016

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	3
2 Erläuterungen zu den einzelnen Artikel	4
2.1 Artikel 1 Industrielle Unternehmen	4
2.2 Artikel 2 Produktionsnahe Dienstleistungsbetriebe.....	5
2.3 Artikel 3 Vorhaben	5
2.4 Artikel 4 Neuausrichtung	5
2.5 Artikel 5 Lehrstellen und Personalverleih	6
2.6 Artikel 6 Regionalwirtschaftliche Bedeutung.....	6
2.7 Artikel 7 Beginn der Steuererleichterung des Bundes	6
2.8 Artikel 8 Ausnahmen.....	8
2.9 Artikel 9 Höchstbetrag.....	8
2.10 Artikel 10 Ermittlung der neu zu schaffenden Arbeitsplätze (AP _{neu}).....	9
2.11 Artikel 11 Anrechnung der Steuerschuld an die Steuererleichterung.....	11
2.12 Artikel 12 Bearbeitungsfrist	11
2.13 Artikel 13 Jahresrapport.....	12
2.14 Artikel 14 Weiterführung der Steuererleichterung.....	12
2.15 Artikel 15 Inkrafttreten.....	13

Abbildung

Abbildung 1: Industrielle Unternehmen und produktionsnahe Dienstleistungsbetriebe	4
Abbildung 2: Festlegung des Beginns der Steuererleichterung bei neu eröffneten Unternehmen, bzw. Betriebsstätten (mit erfolgtem oder ausbleibendem Beginn der Steuerpflicht).....	7
Abbildung 3: Festlegung des Beginns der Steuererleichterung bei Vorhaben bestehender Unternehmen (mit erfolgtem oder ausbleibendem Umsatz)	7

Einleitung

Gestützt auf Artikel 103 der Bundesverfassung¹ kann der Bund nach Artikel 12 Absatz 1 des Bundesgesetzes über Regionalpolitik vom 6. Oktober 2006 (SR 901.0, BRP) «für die direkte Bundessteuer Steuererleichterungen gewähren».

Im Rahmen der Vorbereitungsarbeiten für das Mehrjahresprogramm Regionalpolitik 2016 - 2023 hat das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) die Umsetzung der Regionalpolitik gemäss Artikel 18 BRP² extern evaluieren lassen. Dabei wurden auch die nach Artikel 12 BRP gewährten Steuererleichterungen evaluiert³.

Gestützt auf die Resultate der externen Evaluation beauftragte der Bundesrat im Oktober 2013 das Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF), eine Revision der Verordnung über die Gewährung von Steuererleichterungen im Rahmen der Regionalpolitik⁴ (nachfolgend BR-Verordnung) vorzubereiten. Die Revision verfolgt hauptsächlich die vier folgenden Stossrichtungen:

- Die Einführung einer betragsmässigen Obergrenze, damit Steuererleichterungen stets in einem Verhältnis zu den geplanten Arbeitsplätzen stehen.
- Die Anpassung der Anwendungsgebiete unter Berücksichtigung der Raumordnungspolitik.
- Die Einführung einer erhöhten Transparenz über die gewährten Steuererleichterungen.
- Technische Anpassungen, welche die bisherigen Erfahrungen aufnehmen.

Mit der Totalrevision wurde die bisherige Verordnung über die Gewährung von Steuererleichterungen im Rahmen der Regionalpolitik⁵ wie auch dessen Erläuterungen ersetzt.

Die BR-Verordnung hält wie bisher die Grundsätze für die Definition der Anwendungsgebiete fest und delegiert die Kompetenz zu deren Festlegung an das WBF. Das WBF hat die Anwendungsgebiete nach den neuen Grundsätzen der BR-Verordnung überprüft. Die Verordnung des WBF über die Festlegung der Anwendungsgebiete für Steuererleichterungen⁶ (nachfolgend WBF-Verordnung zum Perimeter) wurde angepasst und den Kantonen zur Anhörung vorgelegt. Über das Ergebnis der Anhörung wurde gemäss Artikel 1, 20 und 21 der Verordnung über das Vernehmlassungsverfahren⁷ ein Bericht erstellt und veröffentlicht⁸.

¹ **Artikel 103 Strukturpolitik**

"Der Bund kann wirtschaftlich bedrohte Landesgegenden unterstützen sowie Wirtschaftszweige und Berufe fördern, wenn zumutbare Selbsthilfemassnahmen zur Sicherung ihrer Existenz nicht ausreichen. Er kann nötigenfalls vom Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit abweichen".

² **Artikel 18: Evaluation des Mehrjahresprogramms**

"Der Bundesrat sorgt für die wissenschaftliche Evaluation des Mehrjahresprogramms und erstattet der Bundesversammlung Bericht".

³ B, S, S. in Zusammenarbeit mit IRENE, "Evaluation der Steuererleichterungen im Rahmen der Regionalpolitik", Oktober 2013.

KPMG, "Steuererleichterungssysteme im internationalen Vergleich", Oktober 2013.

Credit Suisse Economic Research, "Überprüfung der Anwendungsgebiete für Steuererleichterungen im Rahmen der NRP", Juli 2014.

Die Schlussberichte der B, S, S., KPMG und Credit Suisse Economic Research sind auf der Internetseite des SECO zu den Steuererleichterungen (https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Standortfoerderung/KMU-Politik/Steuererleichterungen_im_Rahmen_der_Regionalpolitik.html) veröffentlicht.

⁴ SR 901.022

⁵ AS 2007 6865

⁶ SR 901.022.1

Neuer Titel: Verordnung des WBF über die Festlegung der zu den Anwendungsgebieten für Steuererleichterungen gehörenden Gemeinden.

⁷ SR 172.061.1

Die Anwendungsrichtlinien des WBF⁹ über die Gewährung von Steuererleichterungen im Rahmen der Regionalpolitik vom 27. November 2012 (nachfolgend Anwendungsrichtlinien) wurden aufgehoben. Deren Bestimmungen ergänzt mit Präzisierungen wurden teilweise in die BR-Verordnung überführt. Andere Teile sowie weitere Umsetzungsbestimmungen wurden in der neuen Verordnung des WBF¹⁰ über die Gewährung von Steuererleichterungen im Rahmen der Regionalpolitik (nachfolgend WBF-Anwendungsverordnung) erlassen. Die WBF-Anwendungsverordnung wurde den Kantonen zur Anhörung unterbreitet.

2 Erläuterungen zu den einzelnen Artikel

2.1 Artikel 1 Industrielle Unternehmen

Zielgruppe der Steuererleichterungen nach Artikel 12 Absatz 2 BRP sind "*industrielle Unternehmen oder produktionsnahe Dienstleistungsbetriebe, die neue Arbeitsplätze schaffen oder bestehende neu ausrichten*". Artikel 1 Absatz 2¹¹ der BR-Verordnung delegiert die Kompetenz die Unternehmen (industrielle Unternehmen und produktionsnahe Dienstleistungsbetriebe) zu umschreiben an das WBF.

Die Definition industrieller Unternehmen in Artikel 1 der WBF-Anwendungsverordnung wird aus den Anwendungsrichtlinien überführt und ergänzt. Das WBF stützt sich wie bisher auf die Allgemeine Systematik der Wirtschaftszweige des Bundesamtes für Statistik von 2008 (NOGA). Als "industriell" gelten die folgenden Wirtschaftszweige:

- a. verarbeitendes Gewerbe und Herstellung von Waren gemäss Abschnitt c der NOGA;
- b. Erbringung von Dienstleistungen der Informationstechnologie gemäss Abschnitt J Abteilung 62 der NOGA.

Die Dienstleistungen der Informationstechnologie (Bst. b) werden von den bisher "produktionsnahen Dienstleistungen" in die "industriellen" Tätigkeiten überführt.

Ein industrielles Unternehmen kann zwei Typen von Vorhaben realisieren:

- in den Wirtschaftszweigen nach Artikel 1 (industrielle Vorhaben), oder
- ausserhalb dieser Wirtschaftszweige (nicht industrielles Vorhaben, vgl. 2.2). Letztere werden als produktionsnahe Dienstleistungsbetriebe bezeichnet.

Abbildung 1: Industrielle Unternehmen und produktionsnahe Dienstleistungsbetriebe

	Industrielles Unternehmen	Dienstleistungsunternehmen
Industrielles Vorhaben	✓ (Art. 1)	x
Nicht industrielles Vorhaben	✓ (Art. 2)	x

⁸ Der Bericht über die Ergebnisse der Anhörung ist auf der Internetseite zu den Steuererleichterungen (vgl. Link unter Fussnote 3) veröffentlicht.

⁹ Die Anwendungsrichtlinien sind auf Internetseite des SECO zu den Steuererleichterungen Steuererleichterungen (vgl. Link unter Fussnote 3) veröffentlicht.

¹⁰ SR 901.022.2

Die Erläuterungen sind auf der Internetseite des SECO zu den Steuererleichterungen (vgl. Link unter Fussnote 3) veröffentlicht.

¹¹ Art. 1 Abs. 2: "*Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) umschreibt die Unternehmen gemäss Absatz 1.*"

2.2 Artikel 2 Produktionsnahe Dienstleistungsbetriebe

Ausgehend von der Zielgruppe der Steuererleichterungen nach Artikel 12 Absatz 2 BRP und der Kompetenzdelegation nach Artikel 1 Absatz 2 der BR-Verordnung (vgl. Punkt 2.1) definiert Artikel 2 die produktionsnahen Dienstleistungsbetriebe als industrielle Unternehmen, die Vorhaben ausserhalb der Wirtschaftszweige nach Artikel 1 realisieren. Dies entspricht in weiten Teilen den bisherigen Anwendungsrichtlinien und der Praxis (vgl. Abbildung 1).

Beispiel:

Ein weltweit tätiges Unternehmen im Maschinenbereich (*industrielles Unternehmen gemäss Art. 1*) zentralisiert die Forschung und Entwicklung, die betriebsinterne Rechnungslegung sowie die Supply Chain Management Aktivitäten für die EMEA-Märkte (*Tätigkeiten ausserhalb der industriellen Wirtschaftszweige nach Art. 1 Bst. a. und b.*) an einem bestimmten Standort in der Schweiz.

2.3 Artikel 3 Vorhaben

Artikel 3 entspricht der bisherigen Praxis, wonach das Vorhaben in der Gründung oder Neuausrichtung einer juristischen Einheit oder einer Betriebsstätte besteht.

Vorhaben von Personengesellschaften sind von Artikel 3 ausgeschlossen. Nach Artikel 12 Absatz 1 BRP kann der Bund für die direkte Bundessteuer Steuererleichterungen gewähren, "soweit ein Kanton Steuererleichterungen nach Artikel 23 Absatz 3 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden¹² gewährt." Artikel 23 StHG bezieht sich explizit und ausschliesslich auf juristische Personen.

Eine Betriebsstätte ist eine feste Geschäftseinheit nach Artikel 51 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990¹³ über die direkte Bundessteuer (DBG, SR 642.11).

2.4 Artikel 4 Neuausrichtung

Artikel 4 legt die bisherige Praxis, wonach eine Neuausrichtung der Arbeitsplätze vorliegt, wenn die betriebliche Tätigkeit insgesamt oder Teile davon wesentlich geändert wird, explizit fest. Entsprechend den bisherigen Anwendungsrichtlinien¹⁴ ist eine Änderung wesentlich, wenn sie kumulativ:

- a. eine neuartige Lösung zur Verbesserung von Produkten, Produktionsprozessen oder betriebswirtschaftlichen Prozessen zur Folge hat, und
- b. Investitionen auslöst, die nicht ausschliesslich dazu dienen, bestehende Investitionen zu ersetzen.

2.5 Artikel 5 Lehrstellen und Personalverleih

Artikel 5 wird ergänzend zu Artikel 7¹⁵ der BR-Verordnung aus den Anwendungsrichtlinien überführt.

¹² StHG, SR 642.14

¹³ Art. 51 Abs. 2 DBG: "Als Betriebsstätte gilt eine feste Geschäftseinrichtung, in der die Geschäftstätigkeit eines Unternehmens ganz oder teilweise ausgeübt wird. Betriebsstätten sind insbesondere Zweigniederlassungen, Fabrikationsstätten, Werkstätten, Verkaufsstellen, ständige Vertretungen, Bergwerke und andere Stätten der Ausbeutung von Bodenschätzen sowie Bau- oder Montagestellen von mindestens zwölf Monaten Dauer."

¹⁴ Siehe auch Bericht der Schweizerischen Steuerkonferenz "Harmonisierung des Unternehmenssteuerrechts", Teil X Abs. C, Schweizerische Steuerkonferenz / Kommission Steuerharmonisierung, 1995 Muri, Bern.

¹⁵ Art. 7

¹Die Zahl der vorgesehenen oder neu auszurichtenden Arbeitsplätze bemisst sich nach dem Total der Stellenprozentage. Hundert Stellenprozentage entsprechen dabei einem Arbeitsplatz.

Absatz 1

Wie bisher werden Lehrstellen gemäss Artikel 7 der BR-Verordnung an die Zahl der vorgesehenen oder neu auszurichtenden Arbeitsplätze angerechnet.

Absatz 2

Stellen, die von Personal nach Artikel 27 der Arbeitsvermittlungsverordnung (SR 823.111) besetzt sind, werden wie bisher nicht als Arbeitsplätze angerechnet.

2.6 Artikel 6 Regionalwirtschaftliche Bedeutung

Dieser Artikel wurde neu eingeführt.

Absatz 1

Nach Absatz 1 ist die besondere regionalwirtschaftliche Bedeutung nach Artikel 6 Absatz 1 Bst. b Ziffer 2¹⁶ der BR-Verordnung gegeben, wenn das Vorhaben mindestens 4 Kriterien nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstaben a bis h¹⁷ der BR-Verordnung entspricht.

Absatz 2

Der Kanton weist die vier massgebenden Kriterien der besonderen regionalwirtschaftlichen Bedeutung des Vorhabens nach Absatz 1 in seinem Antrag aus.

2.7 Artikel 7 Beginn der Steuererleichterung des Bundes

Artikel 10 Absatz 2¹⁸ der BR-Verordnung delegiert die Kompetenz für die Regelung des Beginns der Steuererleichterung des Bundes an das WBF. Das WBF stützte sich bei der Erarbeitung der neuen WBF-Anwendungsverordnung weitgehend auf die Anwendungsrichtlinien und die bisherige Praxis.

Absatz 1

Bei Vorhaben neuer Unternehmen wird anstelle des Eintrags im kantonalen Handelsregister neu der Beginn der Steuerpflicht als Stichtag für den Beginn der Steuererleichterung berücksichtigt. Dieser Ansatz hat den Vorteil, dass er auch neue nicht im Handelsregister eingetragene Unternehmen (insbesondere Betriebstätten) umfasst. Zudem entspricht die Steuer-

² Massgebend sind die Stellenprozente aus befristeten oder unbefristeten Arbeitsverträgen nach schweizerischem Recht, die durch das Unternehmen selbst oder durch die Muttergesellschaft in der Schweiz abgeschlossen werden."

¹⁶ Art. 6 Abs. 1 Bst. b Ziffer 2
"Steuererleichterungen können nur gewährt werden, wenn (...) das Vorhaben eine besondere regionalwirtschaftliche Bedeutung aufweist."

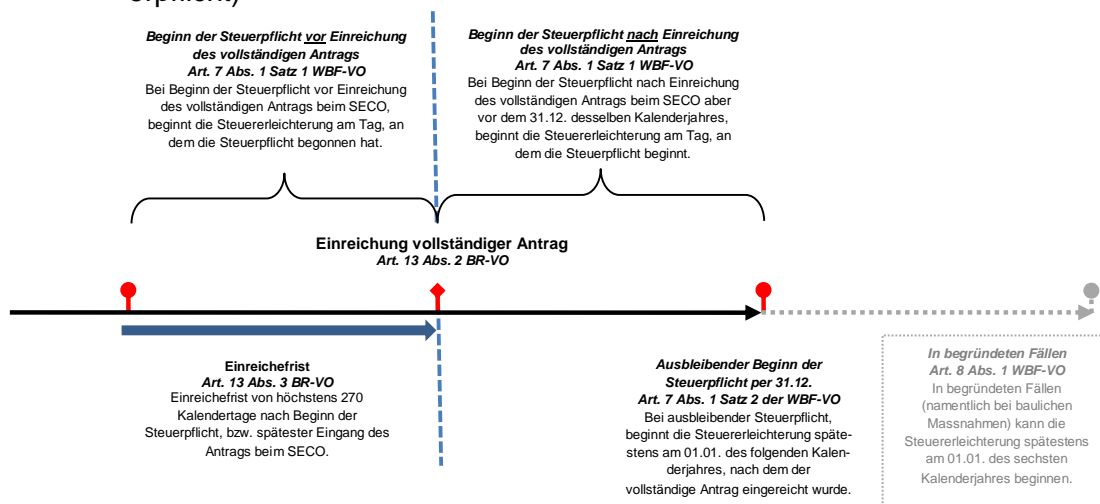
¹⁷ Art. 8 Abs. 1:
"Die besondere regionalwirtschaftliche Bedeutung eines Vorhabens bestimmt sich insbesondere nach folgenden Kriterien:
a. Einbettung in eine kantonale Wirtschaftsentwicklungsstrategie oder ähnliche Grundlagen;
b. zu schaffende oder neu auszurichtende Arbeitsplätze innerhalb des Anwendungsgebiets;
c. geplante Investitionen innerhalb des Anwendungsgebiets;
d. geplante oder getätigte Einkäufe oder Bestellungen oder nachgefragte Dienstleistungen innerhalb des Anwendungsgebiets;
e. Zusammenarbeit mit Forschungsinstituten und Bildungseinrichtungen, die einen direkten Bezug zum geplanten Vorhaben aufweist;
f. geplante Ausbildungsmöglichkeiten innerhalb des Anwendungsgebiets;
g. neuartige Lösung zur Verbesserung von Produkten, Produktionsprozessen oder betriebswirtschaftlichen Prozessen;
h. Absatzmarkt, der über die Grenze des Anwendungsgebiets hinausreicht."

¹⁸ Art. 10 Abs. 2: "Das WBF regelt den Beginn der Steuererleichterung des Bundes."

pflicht einem nach Steuergesetzgebung eindeutig definierten Zeitpunkt auf den sich die veranlagenden Steuerverwaltungen beziehen können.

Wenn die Steuerpflicht zum Zeitpunkt der Antragsstellung noch nicht begonnen hat, so beginnt die Laufzeit der Steuererleichterung spätestens am 1. Januar des Kalenderjahres, das dem Kalenderjahr folgt, in dem der vollständige Antrag nach Artikel 13 Absatz 2 der BR-Verordnung beim SECO eingereicht wurde. Die Einzelheiten werden in der Verfügung festgelegt.

Abbildung 2: Festlegung des Beginns der Steuererleichterung bei neu eröffneten Unternehmen, bzw. Betriebsstätten (mit erfolgtem oder ausbleibendem Beginn der Steuerpflicht)

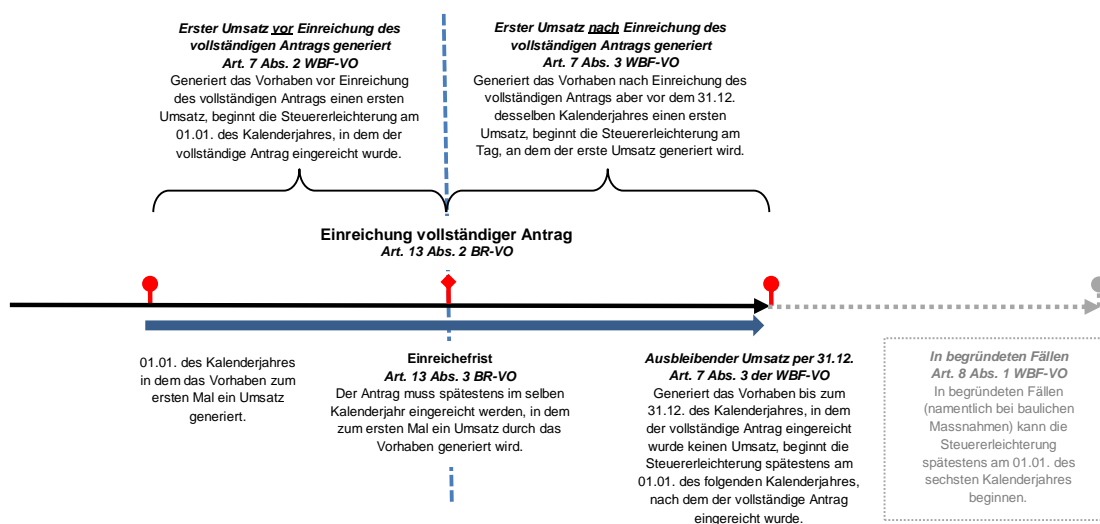


Absatz 2

Bei Vorhaben bestehender Unternehmen beginnt die Steuererleichterung wie bisher mit der Realisierung des ersten Umsatzes. Die Umsatzlegung hat dabei in Übereinstimmung mit den anerkannten Rechnungslegungsstandards gemäss Schweizerischen Obligationenrecht zu erfolgen.

Neu wird präzisiert, dass die Steuererleichterung jeweils am 1. Januar des entsprechenden Kalenderjahrs beginnt. Die Einzelheiten werden in der Verfügung festgelegt.

Abbildung 3: Festlegung des Beginns der Steuererleichterung bei Vorhaben bestehender Unternehmen (mit erfolgtem oder ausbleibendem Umsatz)



Absatz 3

Bei Vorhaben bestehender Unternehmen, welche zum Zeitpunkt der Antragsstellung keinen Umsatz realisiert haben, beginnt die Steuererleichterung spätestens am 1. Januar des Kalenderjahres, das dem Kalenderjahr folgt, in dem der vollständige Antrag nach Artikel 13 Absatz 2 der BR-Verordnung beim SECO eingereicht wurde.

Absatz 4

Die Bestimmung, wonach die Periode der Steuererleichterung des Bundes nicht mit derjenigen des Kantons deckungsgleich sein muss, wird aus den Anwendungsrichtlinien überführt.

2.8 Artikel 8 Ausnahmen

Diese Bestimmung wird aus den Anwendungsrichtlinien überführt und ergänzt. Die zusätzlich gewährte Frist wurde von 2 auf 5 Jahre erweitert.

Absatz 1

Wie bisher kann die Steuererleichterung in begründeten Fällen abweichend zu Artikel 7 Absatz 1 (neue Unternehmen, vgl. Abbildung 2) und Absatz 3 (bestehende Unternehmen mit einem Vorhaben ohne erzielten Umsatz, vgl. Abbildung 3) später beginnen. Neu werden bauliche Massnahmen als Beispiel zur Begründung für die Gewährung einer zusätzlichen Frist für den Beginn der Steuererleichterung erwähnt.

Absatz 2

Nach Absatz 2 beginnt die Steuererleichterung spätestens am 1. Januar des sechsten Kalenderjahres, nachdem der Antrag eingereicht wurde.

Beispiel: Wird der Antrag im Jahr x eingereicht, so kann die Steuererleichterung in begründeten Ausnahmefällen spätestens am 1. Januar des Jahres x + 6 beginnen.

Absatz 3

Wie bisher wird das Kalenderjahr, in dem der Antrag nach Artikel 13 Absatz 2 der BR-Verordnung beim SECO eingereicht wurde, nicht berücksichtigt.

Absatz 4

Bei Antrag auf einen späteren Beginn bilden Begründung und detaillierter Zeitplan wie bisher zwingender Bestandteil des vollständigen Antrags.

2.9 Artikel 9 Höchstbetrag

Die relevanten Eckwerte der betragsmässigen Obergrenze der Steuererleichterung des Bundes werden in Artikel 11 Absätze 1 und 2¹⁹ der BR-Verordnung festgelegt. Die detaillierte Ausgestaltung (Ansätze und Berechnung) wird an das WBF delegiert (Artikel 11 Abs. 3).

¹⁹ Art. 11:

¹ Die Steuererleichterung des Bundes entspricht dem kleineren der beiden folgenden Beträge:

- den für das betreffende Unternehmen erwarteten Steuerersparnissen auf kantonaler und kommunaler Ebene;
- dem Höchstbetrag der Steuererleichterungen, den der Kanton für die Bundessteuer beantragt.

² Sie übersteigt aber in keinem Fall den vom Bund festgelegten Höchstbetrag.

³ Das WBF regelt die Ansätze und die Berechnung des Höchstbetrags für die Steuererleichterungen des Bundes. Es stellt dabei sicher, dass die Steuerersparnisse und die Arbeitsplätze, die geschaffen oder neu ausgerichtet werden sollen, in einem angemessenen Verhältnis stehen."

Absatz 1

Absatz 1 erläutert die Masszahlen für die Ermittlung des Höchstbetrags der Steuererleichterung:

- Zahl der Arbeitsplätze, die durch das Vorhaben neu geschaffen werden (AP_{neu});
- Zahl der Arbeitsplätze, die durch das Vorhaben erhalten und gemäss Artikel 4 neu ausgerichtet werden (AP_{erhalten});
- Betrag pro neu zu schaffenden Arbeitsplatz (B_{neu});
- Betrag pro zu erhaltenden und gemäss Artikel 4 neu auszurichtenden Arbeitsplatz (B_{erhalten});
- Dauer der Steuererleichterung des Bundes (N).

Bei AP_{erhalten} werden ausschliesslich die bestehenden Arbeitsplätze, die von einer Neuausrichtung nach Artikel 4 direkt betroffen sind, berücksichtigt. Die Verfügung kann auch Auflagen betreffend den Erhalt nicht neu ausgerichteter Arbeitsplätze enthalten.

Absatz 2

Die Berechnung des Höchstbetrags der Steuererleichterung des Bundes berücksichtigt die Anzahl der neu zu schaffenden und/oder neu auszurichtenden Arbeitsplätze sowie die Dauer der Steuererleichterung nach folgender Formel:

$$[(AP_{\text{neu}} \times B_{\text{neu}}) + (AP_{\text{erhalten}} \times B_{\text{erhalten}})] \times N$$

Absatz 3

Nach Absatz 3 beträgt B_{neu} CHF 95'000.- und B_{erhalten} CHF 47'500.-.

Absatz 4

Nach Absatz 4 überprüft das WBF die Formel und die massgebenden Werte mindestens jede zweite Legislaturperiode.

Absatz 5

Absatz 5 präzisiert, dass die allfällige Anpassung der Formel oder der massgebenden Werte zur Berechnung des Höchstbetrags für gewährte Steuererleichterungen nichts ändert. Diese bleiben bis zum Ende ihrer Laufzeit gemäss Verfügung in Kraft.

2.10 Artikel 10 Ermittlung der neu zu schaffenden Arbeitsplätze (AP_{neu})

Artikel 10 setzt Leitplanken für die Ermittlung der neuen Arbeitsplätze (AP_{neu}) gemäss Artikel 9. Ziel ist, Missbräuche zu vermeiden. Hierfür betrachtet Artikel 10 die Verteilung der gemäss Geschäftsplan neu zu schaffenden Arbeitsplätze über die Laufzeit der Steuererleichterung.

Absatz 1

Wenn in der ersten Hälfte der Laufzeit der Steuererleichterungen mindestens 50 Prozent der gemäss Geschäftsplan über die gesamte Dauer der Steuererleichterung des Bundes geplanten neuen Arbeitsplätze geschaffen werden, so entspricht AP_{neu} der im Geschäftsplan enthaltenen Gesamtzahl dieser Arbeitsplätze.

Beispiel:

Laufzeit der Steuererleichterung (N): 10 Kalenderjahre

Anzahl neue Arbeitsplätze (AP) über die gesamte Laufzeit gemäss Geschäftsplan: 20

Anzahl neue AP während der ersten Hälfte der Laufzeit (5 Kalenderjahre): 10

➤ AP_{neu} gemäss Artikel 10 Absatz 1 = 20

Begründung: Mit 10 geplanten AP werden in den ersten 5 Kalenderjahren 50 Prozent der 20 über die gesamte Laufzeit der Steuererleichterung geplanten neuen AP geschaffen. Damit gelangt Absatz 1 zur Anwendung und AP_{neu} berücksichtigt die gemäss Geschäftsplan über die gesamte Laufzeit der Steuererleichterung geschaffenen AP.

Absatz 2

Wenn in der ersten Hälfte der Laufzeit der Steuererleichterungen weniger als 50 Prozent der gemäss Geschäftsplan über die gesamte Dauer der Steuererleichterung des Bundes geplanten neuen Arbeitsplätze geschaffen werden, so entspricht AP_{neu} der Anzahl der in der ersten Hälfte geschaffenen Arbeitsplätze multipliziert mit dem Faktor 2.

Beispiel:

Laufzeit der Steuererleichterung (N): 10 Kalenderjahre

Anzahl neue Arbeitsplätze (AP) über die gesamte Laufzeit gemäss Geschäftsplan: 60

Anzahl neue AP während der ersten Hälfte der Laufzeit (5 Kalenderjahre): 10

➤ AP_{neu} gemäss Artikel 10 Absatz 2 = 10 x 2 = 20

Begründung: Mit 10 geplanten AP werden in den ersten 5 Kalenderjahren weniger als 50 Prozent der 60 über die gesamte Laufzeit der Steuererleichterung geplanten neuen AP geschaffen. Damit gelangt Absatz 2 zur Anwendung und die Anzahl neuer AP am Ende der ersten Hälfte der Laufzeit der Steuererleichterung wird mit dem Faktor 2 multipliziert.

Absatz 3

Bei einer Laufzeit über eine ungerade Anzahl Jahre wird die Erfüllungsfrist um sechs Monate verlängert.

Beispiel:

Laufzeit der Steuererleichterung (N): 7 Kalenderjahre

Bezugspunkt für die Berechnung der Hälfte der Laufzeit: 4 Kalenderjahre.

Absatz 4

Entsprechend der bisherigen Praxis haben produktionsnahe Dienstleistungsbetriebe die Voraussetzung nach Art. 6 Absatz 2²⁰ der BR-Verordnung bis zur Hälfte der Laufzeit zu erfüllen, ungeachtet der obigen Regelung nach Artikel 10 Absätze 1 bis 3.

2.11 Artikel 11 Anrechnung der Steuerschuld an die Steuererleichterung

Artikel 11 präzisiert ergänzend zu Artikel 15 Absatz 5²¹ der BR-Verordnung die Modalitäten der Inanspruchnahme des Höchstbetrags durch das steuererleichterte Unternehmen sowie die Verantwortlichkeiten des Kantons.

Absatz 1

Der Betrag der Steuererleichterung kann vom Unternehmen über die gesamte Laufzeit der Steuererleichterung in Anspruch genommen werden. Auf Antrag beim SECO kann das Un-

²⁰ Art. 6 Abs. 2: "Handelt es sich beim Gesuchsteller um einen produktionsnahen Dienstleistungsbetrieb, so kann der Bund Steuererleichterungen nur dann gewähren, wenn das Vorhaben mindestens zehn neue Arbeitsplätze vorsieht."

²¹ Art. 15 Abs. 5: "Das WBF informiert den antragstellenden Kanton sowie die für die Veranlagung zuständige kantonale Behörde über die dem Unternehmen eingeräumte Bundessteuererleichterung. Es informiert ebenfalls die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV)."

ternehmen nach Artikel 15 Absatz 6²² der BR-Verordnung die Nutzung der Steuererleichterung während deren Dauer ganz oder teilweise aufschieben. Der Anspruch auf Steuererleichterung erlischt sobald der Betrag der gewährten Steuererleichterung aufgebraucht oder die Dauer der Steuererleichterung abgelaufen ist. Die während der Dauer der Steuererleichterung nicht beanspruchten Beträge sind verloren.

Absatz 2

Der Betrag der Steuererleichterung darf ausschliesslich an die Steuern des steuerbegünstigten Vorhabens angerechnet werden. Dies bedingt bei Bedarf eine vorhabensspezifische Buchführung, damit die Steuern des Vorhabens von denjenigen des übrigen Unternehmens klar abgegrenzt werden können.

Absatz 3

Der für die Veranlagung des Unternehmens zuständige Kanton sichert für jede Steuerperiode die Abrechnung der Steuererleichterung.

Der Kanton kommt der Verpflichtung gemäss Absatz 3 gegenüber dem SECO mit der Angabe des Restbetrags der Steuererleichterung des Bundes im Jahresrapport nach (vgl. Punkt 2.13, unten). Im Unterschied zu den übrigen Daten des Jahresrapports kann der Restbetrag erst nach der definitiven Veranlagung des Unternehmens ermittelt und an das SECO weitergeleitet werden. Da die Veranlagungsdaten in der Regel erst mit einer zeitlichen Verschiebung (bis zu maximal 5 Jahren nach Abschluss des entsprechenden Geschäftsjahrs²³) verfügbar sind, kann der Restbetrag der Steuererleichterung des Bundes für das Jahr x eventuell erst in einem späteren Jahresrapport (spätestens im Jahresrapport x + 5) angegeben werden.

2.12 Artikel 12 Bearbeitungsfrist

Artikel 12 wird aus den Anwendungsrichtlinien überführt. Wie bisher wird der Antrag des Kantons innerhalb von drei Monaten nach Einreichung des vollständigen Dossiers beim SECO bearbeitet. Kann diese Bearbeitungsdauer nicht eingehalten werden, informiert das SECO den Kanton über das weitere Vorgehen.

2.13 Artikel 13 Jahresrapport

Artikel 13 definiert ergänzend zu Artikel 16 Absatz 3²⁴ der BR-Verordnung das Verfahren zur Übermittlung des Jahresrapports. Dieses wird aus den Anwendungsrichtlinien überführt (Absätze 1 bis 4) und ergänzt (Absatz 5).

Absatz 1

Wie bisher übermittelt der Kanton dem SECO die Daten gemäss Artikel 16 Absatz 3 der BR-Verordnung unter Verwendung des vom SECO vorgegebenen Formulars.

Absatz 2

Der Jahresrapport ist wie bisher sowohl vom Unternehmen wie vom Kanton zu unterschreiben. Das Unternehmen bestätigt dadurch die Richtigkeit der angegebenen Informationen; der Kanton, dass er die angegebenen Informationen auf Ihre Plausibilität hin geprüft hat.

²² Art. 15 Abs. 6: "Das SECO kann einem Unternehmen auf dessen Antrag gestatten, die Nutzung der Steuererleichterung während deren Dauer ganz oder teilweise aufzuschieben. Betrag und Dauer der gewährten Steuererleichterung bleiben dadurch unberührt."

²³ Art. 120 Abs. 1 DBG: "Das Recht, eine Steuer zu veranlagern, verjährt fünf Jahre nach Ablauf der Steuerperiode."

²⁴ Art. 16 Abs. 3: "Die Kantone liefern dem SECO spätestens zwölf Monate nach Geschäftsabschluss des Unternehmens, die Daten zur Entwicklung der Arbeitsplätze sowie alle anderen Daten und Dokumente, die für die Überprüfung der Einhaltung der Bedingungen und Auflagen sowie für die Evaluation der Auswirkungen der gewährten Steuererleichterungen erforderlich sind."

Absatz 3

Der Jahresrapport gilt wie bisher als unvollständig und nicht eingereicht, wenn die Unterschrift des Unternehmens oder des Kantons fehlt.

Absatz 4

Anstelle des Jahresrapports kann das Unternehmen wie bisher auch einen separaten Bericht mit den im Jahresrapport geforderten Informationen unterschreiben.

Absatz 5

Dieser Absatz wird gemäss Artikel 17²⁵ (Revisionsstelle) der BR-Verordnung neu eingeführt. Anstelle einer separaten Bestätigung als Beilage des Jahresrapports kann die Revisionsstelle auch den Jahresrapport selber unterschreiben.

2.14 Artikel 14 Weiterführung der Steuererleichterung

Artikel 14 wird aus den Anwendungsrichtlinien überführt und präzisiert.

Entsprechend der bisherigen Praxis wird die Dauer der Steuererleichterung in den Verfügungen des WBF in zwei Perioden eingeteilt. Am Ende der ersten Periode wird die Steuererleichterung für die zweite Periode weitergeführt, sofern die in der Verfügung des WBF festgelegten Bedingungen und Auflagen erfüllt sind.

Absatz 1

Absatz 1 wird aus den Anwendungsrichtlinien überführt. Das SECO prüft die Einhaltung der Bedingungen und Auflagen insbesondere auf der Grundlage des Jahresrapports. Ohne entsprechenden Jahresrapport kann die Weiterführung der Steuererleichterung nicht bestätigt werden.

Absatz 2

Absatz 2 wird aus den Anwendungsrichtlinien überführt. Er ermächtigt das SECO zur Überprüfung der Einhaltung der Bedingungen und Auflagen weitere Angaben und Dokumente, insbesondere eine Kopie der Arbeitsverträge, zu verlangen.

Absatz 3

Absatz 3 wird aus den Anwendungsrichtlinien überführt. Er hält fest, dass das SECO schriftlich über die Weiterführung der Steuererleichterung oder deren Ende informiert und dem Unternehmen eine Frist zur Stellungnahme setzt. Es informiert gleichzeitig den antragstellenden Kanton, die für die Veranlagung zuständige kantonale Behörde sowie die Eidgenössische Steuerverwaltung.

Absatz 4

Absatz 4 wird entsprechend der heutigen Praxis neu eingeführt. Das Schreiben des SECO nach Absatz 3 bietet dem Unternehmen die Möglichkeit, innerhalb der gesetzten Frist eine Stellungnahme einzureichen und eine beschwerdefähige Verfügung des WBF zu verlangen.

2.15 Artikel 15 Inkrafttreten

Die WBF-Anwendungsverordnung tritt zusammen mit der BR-Verordnung und der WBF-Verordnung zum Perimeter am 1. Juli 2016 in Kraft.

²⁵ Art. 17: "Unternehmen, die der Revisionspflicht nach Artikel 727 oder 727a des Obligationenrechts unterstehen, müssen die Daten zur Entwicklung der Arbeitsplätze jährlich durch die Revisionsstelle bestätigen lassen und diese an die Kantone und den Bund weiterleiten."